



Gemeinde  
Büllingen

## Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

### Öffentliche Sitzung vom 27. März 2013

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,  
Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS (welche nach Punkt 1  
erscheint), PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Gemeindesekretär.

#### Sanierungsprämie (seit dem 01.01.2002)

(Gemeinderat vom 24.10.2002 – abgeändert am  
30.04.2003, 08.01.2007, 19.12.2007 und 27.03.2013)

### Punkt 15. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung (D.K.Nr. 625.301)

#### DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.10.2002, abgeändert durch seine Beschlüsse vom 20.04.2003, 08.01.2007 und 19.12.2007 über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Bedingungen zum Erhalt der Prämie den realen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine noch höhere Bevölkerungsanzahl in den Genuss dieser Prämie kommen kann;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

#### Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Gebäude **als Wohnraum** nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- 1. sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden**
- 2. oder durch **Arbeiten zum Umbau anderer Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern;**

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach

Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

### **Artikel 2. Bedingungen:**

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Registrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal bewohnt wurde;
3. Der **Antrag** muss an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes **Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft**. Mindestens 50% der durchzuführenden Sanierungsarbeiten bzw. -anschaffungen müssen in das bestehende Gebäude investiert werden;
4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für
  - In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;  
Holzöfen: berücksichtigt werden nur diejenigen Holzöfen, die eingemauert sind bzw. feststehen, entsprechend zur Immobilie gehören und als Heizung für die Wohnräume angesehen werden;  
Wandschränke: berücksichtigt werden nur diejenigen Wandschränke, die fest eingebaut sind und zur Immobilie gehören;  
Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;
  - In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;
5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffangananlagen;
6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden;
7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen** Rechnung tragen;
8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium **kann** gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage;

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen;

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt;

9. Die vorliegende Sanierungsprämie ist GEBÄUDEBEZOGEN.

- Die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 1 (Verbesserungsarbeiten in und an bestehenden Wohngebäuden), sowie die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 2 können **mehrmals** gewährt werden für dasselbe alte Gebäude;

Möglichkeit der mehrmaligen Gewährung der Sanierungsprämie (Erläuterung zu Artikel 2, Punkt 9):

Ab dem Datum des endgültigen Auszahlungsbeschlusses durch das Gemeindegremium darf für ein und dasselbe Gebäude innerhalb einer Frist von FÜNF Jahren keine erneute Anfrage auf Sanierungsprämie gestellt werden. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Sanierungsprämie erneut gewährt werden. Diese Prozedur ist - unter Vorbehalt des Punktes 15 - beliebig wiederholbar.

10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 5.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;

11. Der Antrag auf Auszahlung der Sanierungsprämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen) müssen schnellstmöglichst nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens vor Ablauf einer dreijährigen Frist, welche ab dem Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage zur Gewährung der Sanierungsprämie“ beginnt, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

- Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;

12. Die Prämie wird nur auf Grund von **quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen** berechnet, die für gemäß dem genehmigten Antrag ausgeführten Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei;

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen;

14. Das Gemeindegremium kann bis zum 30.11.2018 Anträge bewilligen;

15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten will. Jeder Missbrauch - auch wenn er sich später erweisen sollte - führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie;

### **Artikel 3. Höhe des Zuschusses:**

Die Höhe des Zuschusses beträgt **10%** der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der Prämie beträgt **5.000,00 €**;

**Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

- Hinsichtlich des **Punktes 9** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft und hat Gültigkeit für alle bereits abgeschlossenen und derzeit noch laufenden Anträge, sowie für alle zukünftigen Anträge.
- Hinsichtlich des **Punktes 10** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft; sie findet keine Anwendung auf die noch laufenden Anträge auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen. Nachträge zu noch laufenden bzw. abgeschlossenen Anträgen auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen sind ausgeschlossen.

**Artikel 5. Ausführung:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.